UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN
307 „ZOH Westernmauer“

Erstellt von

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Coesfeld

in Abstimmung mit dem
Stadtplanungsamt
der Stadt Paderborn

18.02.2020

Verfahrensschritt:
Satzungsbeschluss

INHALTSVERZEICHNIS

II. Umweltbericht
(als separater Teil der Begründung)

1. Einleitung

2. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

6. Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen bei schweren Unfällen

7. Zusätzliche Angaben

8. Monitoring

9. Referenzliste der Quellen

10. Zusammenfassung

II. Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Der Detailierungsgrad wurde von der Stadt Paderborn festgelegt und richtet sich danach, was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Die Stadt Paderborn beabsichtigt mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer zentralen Omnibushaltestelle an der Westernmauer im Abschnitt Marienstraße bis Alte Torgasse zu schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rund 1,37 ha. Der Standort liegt direkt an der historischen, durch alten Baumbestand geprägten Wallanlage und zugleich an der mehrspurigen Ringstraße Friedrichstraße.

• Ziele des Umweltschutzes

Aufgrund der innerstädtischen Lage unmittelbar westlich des Stadtzentrums von Paderborn sind Umweltschutzziele, die sich auf Grundlage europäischer Schutzgebietsausweisungen ergeben könnten in vorliegendem Fall ausgeschlossen. Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet, FFH-Gebiet „Tallewiesen“ liegt nördlich des Plangebietes in einer Entfernung von rund 3,3 km.

Es bestehen keine landschaftsplanerischen Vorgaben für das Plangebiet. Es liegen keine gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet vor. Für die Stadt Paderborn liegt keine Baumschutzsatzung vor.

Die auf den im Folgenden genannten Gesetzen, Fachplänen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Die Sicherstellung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben wurde im Rahmen vorliegender Gutachten geprüft. Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Fläche, Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Dem Umweltschutzziel eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie dem Schutzgut Fläche wird in vorliegendem Fall Rechnung getragen, da es sich hier um bereits vorbelastete Flächen im innerstädtischen Bereich von Paderborn handelt.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz. Die Umweltschutzziele werden maßgeblich durch die Festsetzung des im Plangebiet vorhandenen Baumbestandes beachtet.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Auswirkungsprognose.

Schutzgut Mensch	
Bestand	- Das Plangebiet liegt im innerstädtischen Bereich von Paderborn und umfasst maßgeblich intensiv genutzte/ stark befahrene Verkehrsflächen (Westernmauer/ Friedrichstraße). Im zentralen Bereich besteht die Wallanlage/ Promenade mit alten Gehölzstrukturen (Platanen). - Das Umfeld des Plangebietes ist durch typische, innenstadtnahe Nutzungen wie Wohnen und Gewerbe i.S. von Büro- und Geschäftshäusern sowie einem Hotelbetrieb charakterisiert. Es besteht der Schutzanspruch eines Kerngebietes. - Für überregionale Freizeit- und Erholungsnutzungen hat das Plangebiet keine Bedeutung. Im Bereich der mit Bäumen gesäumten Wallanlage bestehen Sitzgelegenheiten. Hier verläuft ein Fuß- und Radweg. - Im Rahmen eines Gutachtens[1] wurde die verkehrliche Situation und die damit verbundenen Luftschadstoffbelastungen untersucht. Auf Grundlage von Ausbreitungsberechnungen mit dem mikroskaligen Strömungs- und Ausbreitungsmodell MISKAM wurden die Immissionskonzentrationen von Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM_{10}) für einen Nullfall 2019 und einen Planfall mit realisierter ZOH im Jahr 2022 berechnet. Grundlage der Emissionsberechnungen ist das Verkehrsgutachten zur ZOH sowie das aktuelle Handbuch Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs HBEFA 4.1. - In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung[2], wurden die aufgrund der geplanten Änderung zu erwartenden Beurteilungspegel der Immissionsgrenzwerte ermittelt. Weiterhin erfolgte eine Abschätzung der an den betroffenen Fenstern/ Fassaden erforderlichen Lärmschutz-Maßnahmen.

[1] Müller-BBM GmbH (12/2019): Zentrale Omnibushaltestelle Westernmauer in Paderborn. Luftschadstoffgutachten. Gelsenkirchen.
[2] DEKRA Automobil GmbH (16.11.2018): Prognose von Schallimmissionen zur Aufstellung des B-Plans Nr. 307 „ZOH-Westernmauer“. Bielefeld.

Schutzgut Mensch	
Baubedingte Auswirkungen	- Im Zuge einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der temporären Bauarbeiten und der zu erwartenden Arbeitszeiten nicht überschritten. - Unter Beachtung der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm[3] sind voraussichtlich keine baubedingten erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. - Durch die Sicherung der Bäume und den Erhalt der bestehenden Sitzgelegenheiten werden die derzeit bestehenden Freizeitfunktionen nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt. Die Fußwegeverbindung im Bereich der Promenade wird erhalten, der Radweg wird vor die Gebäudekante der Westernmauer verlegt.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Im Ergebnis der Luftschadstoffuntersuchung (vgl. Fußnote 1) wurde prognostiziert, dass die Konzentrationen für Feinstaub (PM_{10}) im Planfall 2022 in allen beurteilungsrelevanten Bereichen auf einem unauffälligen innerstädtischen Niveau sicher unterhalb des Grenzwerts gemäß 39. BImSchV liegen. Die Konzentrationen für Stickstoffdioxid (NO_2) sind im Planfall 2022 auf der westlichen Straßenseite der Friedrichstraße auf einem moderaten bis erhöhten innerstädtischen Niveau. Mit zunehmendem Abstand zur Friedrichstraße in Richtung Westernmauer nehmen die NO2 Konzentrationen deutlich ab. Im Untersuchungsgebiet wird an den beurteilungsrelevanten Gebäudefassaden der NO_2-Grenzwert von 40 µg/m³ Jahresmittelwert gemäß 39. BImSchV im Jahr 2022 bei realisierter ZOH eingehalten. - Auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung (vgl. Fußnote 2) ist eine betriebsbedingte Überschreitung von Immissionsgrenzwerten an der Westernmauer, in Teilen auch an der Friedrichstraße zu erwarten. Um erhebliche Auswirkungen zu vermeiden, sind daher passive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Schallschutzfenstern) erforderlich. - Ausweislich einer lichttechnischen Untersuchung[4] sind erhebliche Auswirkungen im Sinne von zusätzlichen betriebsbedingten Lichtimmissionen nach Maßgabe des Lichterlasses des Landes NRW nicht zu erwarten. - Unter Berücksichtigung der Vorgaben/ Prognosen aus den vorliegenden Gutachten sind mit der Planung betriebsbedingt voraussichtlich keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

[3] vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.August 1970. Online unter: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_19081970_IGI7501331.htm. Abgerufen: 20.09.2018

[4] DEKRA Automobil GmbH (27.11.2017): Prognose von Lichtimmissionen zur Aufstellung des B-Plans Nr. 307 „ZOH-Westernmauer“. Bielefeld.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	- Das Plangebiet zeichnet sich durch die bestehenden Nutzungen (großflächige/ versiegelte Verkehrsflächen sowie die Grünfläche der Promenade einschließlich Baumbestand zwischen der mehrspurigen Friedrichstraße im Westen und der Straße Westernmauer im Osten) aus. - Die im Wesentlichen an das Plangebiet angrenzenden Nutzungen (innerstädtische, dichte Bebauung, Straßen) sind für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt von untergeordneter Bedeutung. Die Promenade mitsamt Baumbestand setzt sich außerhalb des Plangebietes in nördlicher Richtung fort, ist jedoch von Straßenzügen unterbrochen und aufgrund der umliegenden/ bestehenden Nutzungen deutlich anthropogen vorbelastet. - Das Plangebiet hat für die Schutzgüter insgesamt keine relevante Bedeutung. Aufgrund der gegebenen hohen Störungsintensität besteht nur ein äußerst geringes Lebensraumpotential für sehr störungsunempfindliche Tier- und Pflanzenarten.
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) nicht ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind - unter Berücksichtigung der derzeitigen Bedeutung des Plangebietes für die o.g. Schutzgüter - voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten. - Die relevanten Grünstrukturen im zentralen Bereich des Plangebietes werden durch entsprechende Festsetzungen planungsrechtlich gesichert. - Unter Beachtung der erforderlichen Baumschutzmaßnahmen (vgl. Kap. 4) im Rahmen der eigentlichen Planumsetzung entstehen voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch den späteren Betrieb der zentralen Omnibushaltestelle ist eine Zunahme betriebsbedingter Auswirkungen (Abgase, Lärm, Licht) zu erwarten. Diese sind jedoch in Anbetracht der bereits bestehenden Nutzung des Plangebietes sowie der umliegenden Bereiche nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben. - Die bestehenden Grünstrukturen sind deutlich anthropogen beeinflusst und weisen bereits nach derzeitigem Stand keine relevanten Funktionen für Tiere, Pflanzen sowie die biologische Vielfalt auf. Mit dem Betrieb und den einhergehenden Auswirkungen sind daher voraussichtlich auch keine erheblichen Beeinträchtigungen verbunden.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Bestand	- Gemäß durchgeführter Artenschutzprüfung (Stufe I, vgl. Begründung zum Bebauungsplan) übernimmt das Plangebiet keine essentiellen Funktionen für planungsrelevante Arten/ europäische Vogelarten. - Es liegen keine geschützten Biotope im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingte Auswirkungen können u.a. die Zerstörung von Nestern und Gelegen, störungsbedingte Aufgabe von Revieren geschützter Arten sowie störungsbedingte Verluste von Eiern und Jungvögeln umfassen. Inwieweit diese baubedingten Auswirkungen in vorliegendem Fall artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG auslösen, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) betrachtet. Hiernach können im Fall von Gehölzentfernungen artenschutzrechtliche Konflikte unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung ausgeschlossen werden. Gleichfalls sind im Zuge der erforderlichen Abbruchgenehmigung artenschutzrechtliche Konflikte durch eine fachgutachterliche Abbruchbegehung auszuschließen. - Vorkommen sog. europäischer Vogelarten im Bereich der Promenade/ Wallanlage können nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Um artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) ausschließen zu können, ist daher in Anlehnung an § 39 BNatSchG eine etwaige Entfernung von Gehölzen nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 eines jeden Jahres durchzuführen. - Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht umfassen. Darüber hinaus sind Bewegungen (insbesondere durch Personen/ Menschen) geeignet, bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören. - Die im vorliegendem Fall zu erwartenden Auswirkungen sind jedoch in Anbetracht der bereits bestehenden Nutzung des Plangebietes sowie der umliegenden Bereiche nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben. Die bestehenden Grünstrukturen sind deutlich anthropogen beeinflusst und weisen bereits nach derzeitigem Stand keine relevanten Funktionen für den Arten- und Biotopschutz auf. Mit dem Betrieb und den einhergehenden Auswirkungen sind daher voraussichtlich auch keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vergleich zum derzeitigen Ist-Zustand verbunden.

Schutzgut Fläche und Boden	
Bestand	- Gemäß Angabe des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt dem Plangebiet eine Parabraunerde, im äußersten Süden auch eine Braunerde. Das Plangebiet ist jedoch im Bereich der bestehenden Verkehrsflächen großflächig versiegelt. Auch im Bereich der vorhandenen Bäume ist nicht mehr von ursprünglichen Bodenverhältnissen auszugehen. Die „Fläche“ i.S. des zu betrachtenden Schutzgutes ist entsprechend anthropogen vorbelastet. Ein natürlich gewachsener Boden ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht mehr vorhanden. - Aufgrund der starken Verkehrsnutzung können bereits deutliche Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge vorliegen (Reifenabrieb, Schwermetalle, Auftausalze).

Schutzgut Fläche und Boden	
Baubedingte Auswirkungen	- Im Zuge der bereits durchgeführten Baumaßnahmen wurde der Boden vollständig überformt. Baubedingte Auswirkungen die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten, sind daher nicht zu prognostizieren. - Durch die Planung wird eine Fläche im innerstädtischen Bereich erneut überplant/ einer ergänzenden Nutzung zugeführt, so dass keine baubedingten erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten sind.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch den Straßenverkehr und die sonstigen Nutzungen (Stellplätze im Bereich der Straße Westenmauer) ist nicht von einer erheblichen Erhöhung des Eintrages von Schadstoffen (z.B. Reifenabrieb, Auftausalze) auszugehen. - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut Fläche/ Boden voraussichtlich nicht.

Schutzgut Wasser	
Bestand	- Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. - Im Bereich der Verkehrsflächen ist von deutlich veränderten Grundwasserverhältnissen auszugehen.
Baubedingte Auswirkungen	- Da keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete im Plangebiet vorkommen, kann eine voraussichtliche erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind baubedingte Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Erhebliche Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate sind – im Vergleich zum derzeitigen Zustand – nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. - Die Entsorgung des anfallenden Abwassers der Verkehrsflächen wird wie bisher durch das bestehende Leitungsnetz sichergestellt. - Mit der Planung werden keine voraussichtlichen, erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	- Das Plangebiet ist lokalklimatisch einem Stadtklima zuzuordnen. Durch den hohen Grad der Versiegelung im Bereich der Verkehrsflächen können während der Sommermonate lokale Wärmeinseln entstehen. Eine Ausbildung von übermäßigen Wärmeinseln wird durch die bestehenden Bäume vermieden. Diese übernehmen darüber hinaus eine positive Funktion für die Lufthygiene. - Es bestehen derzeit Vorbelastungen durch den Fahrzeugverkehr auf der mehrspurigen Ringstraße Friedrichstraße.
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingt sind mit Umsetzung des Vorhabens verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase beschränkte Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Da mit dem Planvorhaben eine planungsrechtliche Sicherung des Baumbestandes erfolgt, sind mit Umsetzung des Planvorhabens keine baubedingten Auswirkungen im Vergleich zur Ist-Situation zu erwarten. - Zusätzliche Versiegelungen, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Lokalklima führen sind im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht anzunehmen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Mit Umsetzung des Planvorhabens ist im Bereich der zukünftigen zentralen Haltestelle mitunter ein erhöhtes Verkehrsaufkommen (Busse) zu prognostizieren. - Inwieweit hiermit relevante Veränderungen der Luftqualität verbunden sind, wurde im Rahmen einer gutachterlichen Luftschadstoffuntersuchung[5] prognostiziert. Hiernach werden die zulässigen Grenzwerte im Sinne der 39. BImSchV für Stickstoffdioxid (NO2) und Feinstaub (PM10) an den beurteilungsrelevanten Gebäudefassaden – unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen – nicht überschritten. - Unter Berücksichtigung der gesetzlich einzuhaltenden Grenzwerte werden mit der Planung keine voraussichtlichen, erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Das Plangebiet befindet sich im zentralen Bereich der Stadt Paderborn und ist dementsprechend von der freien Landschaft her nicht einsehbar. - Die Wallanlage/ Promenade übernimmt mit ihrem Baumbestand eine positive Funktion für die Stadtlandschaft/ das Stadtbild.
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind aufgrund der innerstädtischen Lage des Plangebietes nicht anzunehmen. - Eine erhebliche Veränderung der Stadtlandschaft ist mit Umsetzung des Planvorhabens nicht zu prognostizieren, da der Baumbestand planungsrechtlich gesichert/ erhalten wird.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Mit der Planung werden keine voraussichtlichen, erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet. Durch den derzeit bereits bestehenden Verkehr auf der Hauptstraße ist mit Umsetzung der Planung nicht mit erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auszugehen.

[5] vgl. Fußnote 1.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Das Plangebiet befindet sich im Bereich der historischen Wallanlage/ Promenade von Paderborn. Der Grüngürtel markiert damit den Verlauf des historischen Stadtwalls. - Im Rahmen von Erdarbeiten im Bereich der Straßen Westernmauer und Alte Torgasse wurden Abschnitte der Paderborner Stadtmauer einschließlich Stützpfeilern und Türmen freigelegt und archäologisch dokumentiert. - Die bestehende Bushaltestelle am Westerntor stellt eine Zäsur und optische Beeinträchtigung des ursprünglichen historischen Erscheinungsbildes dar.
Baubedingte Auswirkungen	- Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten. Die historische Wallanlage der Stadt wird derzeit archäologisch dokumentiert und im Rahmen der nachfolgenden Detailplanungen entsprechend berücksichtigt. - Grundsätzlich sind im Fall von (weiteren) kulturhistorisch/ kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bei Bodenfunden sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Denkmalbehörde zu informieren.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht anzunehmen. Mit der Planung werden insgesamt keine voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige Nutzung als Straßenverkehrsfläche. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische/ abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen nicht zu erwarten ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Bei Realisierung des Planvorhabens sind keine erheblich einzustufenden Auswirkungen / Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten, da lediglich der faktische Ist-Zustand planungsrechtlich gesichert wird.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich wie bisher maßgeblich als Verkehrsflächen genutzt. Ein „natürliches“ Entwicklungspotenzial der Schutzgüter aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts ist nicht gegeben.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Mit der Planung wird maßgeblich der vorhandene Bestand abgebildet und geringfügige Änderungen im Hinblick auf die planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Errichtung der zentralen Omnibushaltestelle eröffnet.

Um während der Bauphase nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen sind etwaige Gehölzentfernungen in Anlehnung an § 39 BNatSchG nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28./ 29.02 eines jeden Jahres durchzuführen. Gleichfalls sind im Zuge der erforderlichen Abbruchgenehmigung artenschutzrechtliche Konflikte durch eine fachgutachterliche Abbruchbegehung auszuschließen. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung/ Verringerung umfassen eine Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum sowie eine zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren.

Zudem sind ein profilgerechter Abtrag/ eine profilgerechte Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials erforderlich. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profilgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden.

Darüber hinaus ist ein Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies/ Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder –abtrag im Wurzelbereich).

Auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung (vgl. Fußnote 2) ist eine betriebsbedingte Überschreitung von Immissionsgrenzwerten an der Westernmauer, in Teilen auch an der Friedrichstraße zu erwarten. Um erhebliche Auswirkungen zu vermeiden, sind daher passive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Schallschutzfenstern) erforderlich.

Die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte, insbesondere in Bezug auf Stickoxide und Feinstäube aus dem Kfz-Verkehr ist im Rahmen laufender Überwachungssysteme sicherzustellen.

Da es sich bei dem Plangebiet um einen innerstädtischen Bereich handelt, der mit Ausnahme der Wallanlage mit den bestehenden Bäumen vollflächig versiegelt ist und der Baumbestand im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 307 „ZOH Westernmauer“ maßgeblich planungsrechtlich gesichert wird, ist mit der vorliegenden Planung nicht von einem Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG auszugehen.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten sowie wesentliche Gründe für die ausgewählte Planung

Da es sich bei der Planung um eine Maßnahme handelt, die nach eingehender Prüfung[6] an eine konkrete Fläche mit speziellen Voraussetzungen gebunden ist, liegen keine alternativen Planungsmöglichkeiten mit städtebaulichen oder ökologischen Vorteilen vor. Nach Ansicht der Stadt besteht hier - unter Berücksichtigung des vorliegenden Baumbestandes - die optimale Möglichkeit die erforderliche Neustrukturierung bzw. Errichtung der Zentralen Omnibushaltestelle zu schaffen.

6. Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führen. Erhöhte Brandpotentiale sind nicht zu erwarten.
Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

7. Zusätzliche Angaben

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung der Grünstrukturen im Plangebiet und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen/ Datenbanken des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen ausgewertet. Weitergehende technische Verfahren wurden im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

8. Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten und Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die Umsetzung und Entwicklung der im Bebauungsplan getroffenen Grünfestsetzungen sind durch die zuständige Zulassungs- bzw. Genehmigungsbehörde entsprechend zu prüfen.

[6] vgl. SHP Ingenieure (September 2011): Neustrukturierung des Stadtbusverkehrs im Zusammenhang mit der Verlegung der ZOH. Endbericht. Hannover.

Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind zu berücksichtigen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine weiteren Maßnahmen zur Überwachung erforderlich.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen baurechtlichen Zulassungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 (3) BauGB gemeldet werden.

9. Referenzliste der Quellen

DEKRA Automobil GmbH (16.11.2018): Prognose von Schallimmissionen zur Aufstellung des B-Plans Nr. 307 „ZOH-Westernmauer“. Bielefeld.

DEKRA Automobil GmbH (27.11.2017): Prognose von Lichtimmissionen zur Aufstellung des B-Plans Nr. 307 „ZOH-Westernmauer“. Bielefeld.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/. Abgerufen: September 2018

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Müller-BBM GmbH (12/2019): Zentrale Omnibushaltestelle Westernmauer in Paderborn. Luftschadstoffgutachten. Gelsenkirchen.

SHP Ingenieure (September 2011): Neustrukturierung des Stadtbusverkehrs im Zusammenhang mit der Verlegung der ZOH. Endbericht. Hannover.

Wolters Partner Architekten & Stadtplaner GmbH (2019): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 307 „ZOH Westernmauer “. Coesfeld.

10. Zusammenfassung

Die Stadt Paderborn beabsichtigt mit der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 307 „ZOH Westernmauer“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Zentralen Omnibushaltestelle an der Westernmauer im Abschnitt Marienstraße bis Alte Torgasse zu schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rund 1,44 ha. Der Standort liegt direkt an der historischen, durch alten Baumbestand geprägten Wallanlage und zugleich an der mehrspurigen Ringstraße Friedrichstraße.
Das Plangebiet ist derzeit durch die bestehenden Verkehrsflächen, d.h. die mehrspurige Friedrichstraße im Westen und die Westernmauer einschließlich der hier befindlichen Stellplatzflächen gekennzeichnet. Im zentralen Bereich des Plangebietes ist zudem ein alter Baumbestand aus Platanen, der jedoch im Rahmen der Planumsetzung erhalten bleibt. Die Grünstrukturen sind durch die angrenzenden intensiven Nutzungen vorbelastet.

Im Rahmen der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Habitatpotenzial für planungsrelevante Arten im Plangebiet, bzw. im unmittelbaren Umfeld anhand vorliegender Informationen sowie einer Bestandserfassung ermittelt. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG bei Durchführung des Planvorhabens unter Beachtung einer Vermeidungsmaßnahme bzw. auf der Genehmigungsebene ausgeschlossen werden. Demnach ist eine etwaige Entfernung von Gehölzen nicht im Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.09. eines jeden Jahres durchzuführen und im Rahmen der Abbruchgenehmigung artenschutzrechtliche Konflikte durch eine fachgutachterliche Abbruchbegehung auszuschließen.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Tatsache, dass durch die vorliegende Planung im Wesentlichen der derzeitige Ist-Zustand gesichert wird, voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter verbunden. Zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben wurden Gutachten erstellt, die darlegen, dass eine Umsetzung des Planvorhabens unter Beachtung von Maßnahmen, u.a. passive Schallschutzmaßnahmen möglich ist. Im weiteren Verfahren ist anhand von Bauakten und Begehungen vor Ort zu eruieren, welche Materialien in welcher Stärke bei den betroffenen Gebäuden verbaut wurden. Soweit keine aussagekräftigen Unterlagen vorliegen, können alternativ auch Messungen durchgeführt werden. Daraufhin sind ggf. erforderliche Verbesserungsmaßnahmen zur Erhöhung der Schalldämmung auszuarbeiten.

Mit Umsetzung des Planvorhabens ist im Bereich der zukünftigen zentralen Haltestelle ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu prognostizieren. Inwieweit hiermit relevante Veränderungen der Luftqualität verbunden sind, wurde im Rahmen einer gutachterlichen Luftschadstoffuntersuchung prognostiziert. Hiernach werden die zulässigen Grenzwerte im Sinne der 39. BImSchV für Stickstoffdioxid und Feinstaub an den beurteilungsrelevanten Gebäudefassaden nicht überschritten.

Darüber hinaus eröffnet die vorliegende Änderung keinen zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 ff BNatSchG, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen wäre. Eine relevante Versiegelung der Flächen ist mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten, so dass eine Eingriffsbilanzierung entbehrlich ist. Der vorhandene Baumbestand wird maßgeblich planungsrechtlich durch eine Erhaltungsfestsetzung gesichert.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang genutzt.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten und Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Aufgestellt:

Paderborn 18.02.2020

Stadtplanungsamt	Wolters Partner GmbH
i. A.	
_____	_____